

Freizeiten 2018

Kinderferienspaß | Jungscharfreizeit/ Jugendfreizeit



Inhalt



<i>Vorwort</i>	<i>1</i>
<i>Jugendfreizeit</i>	<i>2-3</i>
<i>Jungscharfreizeit Berge</i>	<i>4-5</i>
<i>Kinderferienspaß</i>	<i>8-9</i>
<i>Laufende Angebote</i>	<i>10-11</i>
<i>Rechtliche Hinweise</i>	<i>12-13</i>
<i>Kontakt</i>	<i>14</i>



Liebe Leute,

2017 war ein Jahr voller Highlights. Die Jugendfreizeit nach **Le Marze** überzeugte genau so wie der Kinderferienspaß, bei dem es zwei Wochen lang hieß „**Denn du bist bei mir..**“.

Begeistert von der Gemeinschaft die wir erleben durften, freuen wir uns **2018** genau so gut planen zu dürfen.

Dafür haben wir euch gefragt, wo es hingehen soll. Ihr habt entschieden: 2018 macht sich der CVJM Gevelsberg erstmals auf nach **Kroatien**.

Der **Ferienstpaß** bleibt in guter Tradition am Stütting. Dafür dürft ihr euch auf ein neues Thema, neue Ausflüge und neue Spiele freuen.

Die **Jungscharfreizeit Berge** wagt sich auch in neue Gebiete– ab in den Süden! heißt es, wenn es auf nach Frankreich in die Bretagne geht.

Du siehst: Es ist nie zu früh sich auf den Sommer zu freuen!

Ebenfalls in den Flyer haben wir alle **Angebote für Kinder und Jugendliche** mit hineingenommen, die bei uns in der Gemeinde und im CVJM laufen.

Wir freuen uns, wenn Du im nächsten Jahr bei einer Aktion am Start bist!

Liebe Grüße und Gottes Segen,

Das Jugendbüro des CVJM Gevelsberg



David Metzner

Sozialpädagoge



Elisa Schulz

Diakonin



Tina Melcher

Diakonin

(in Elternzeit)



Jugendfreizeit

05.– 18. August 2018

480,- €*

14 bis 17 Jahre
Vrsar (Istrien) / Kroatien

Der CVJM organisiert die nächste Sommer-**Jugendfreizeit** vom 05.– 18. August 2018 nach Vrsar (Istrien)/ Kroatien. Mitfahren können Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren.

Das Camp

Der Duft nach Pinienbäumen und kristallklares Wasser– Kroatien verzaubert!

Der Campingplatz Valkanela wurde 5 mal in Folge als einer der Besten des Landes ausgezeichnet. Er liegt perfekt in einer stillen Bucht mit Sonnenplateaus und Kiesel- und Sandstränden. Neben ausgezeichnete Wasserqualität und einen herrlichen Ausblick auf Vrsar und die umliegenden Inseln, erwarten uns 6-8 Personen Zelte, eine Poollandschaft und viele Sportmöglichkeiten wie Tischtennis und Beachvolleyball.

Das Programm

Neben einem Bootsausflug nach Rovinj, kreativen Bastelangeboten, einer Kajaktour, Möglichkeiten Gott (besser) kennen zu lernen und einer Mountainbike– Schnorchel– Tour gibt es auch jede Menge Spiel und Spaß. Und vor allem: Zeit für dich und deine Freund*innen!



Anmeldung, *rechtlicher Hinweis und Anmerkungen

Wir werden auch in diesem Jahr wieder folgendes Anmeldeverfahren durchführen:

1. Wenn Sie sich für die Freizeit anmelden, das ist das **15. Sollt** **hen,** **Anmeldezeitraum weiterhin offen!** freizeits des dem. ge-

2. Die Anmeldung wird verbindlich, wenn wir Ihnen eine Bestätigung geschickt und Sie die erbetene Anzahlung geleistet haben.

3. Der Freizeitbeitrag liegt bei 480€. Teilnehmer*innen, die nicht in Gevelsberg wohnen, müssen leider für die Freizeit 60,- € mehr bezahlen, da wir für sie keine kommunalen Zuschüsse erhalten. Wir empfehlen aber, bei der jeweiligen Stadtverwaltung nachzufragen, ob Sie Zuschüsse erhalten können, die den Preisunterschied ausgleichen können.

Teilnehmer*innenzahl:

Mindestens: 27

Maximal: 32

Wird die Mindestteilnehmer*innenzahl nicht erreicht, behält sich der Veranstalter vor, die Freizeit bis zum 20.03.2018 abzusagen.

Unsere Leistungen:

- Hin-/Rücktransfer im modernen Reisebus mit min. 3-4 Sternen und Klimaanlage (Fremdunternehmen)
- Unterbringung in Zeltbungalows mit bequemen Matratzen, Licht und Gruppenbereichen.
- Vollpension während der gesamten Freizeit
- Sportangebote und (Tages-) Ausflüge
- Reiseleitung, pädagogische Betreuung und Programmgestaltung
- Unfall- und Haftpflichtversicherung



Jungscharfreizeit

13. - 28. Juli



**Nur noch
wenige
freie Plätze!**

440,- €*

**8 bis 13 Jahre
Bretagne/ Frankreich**



In den erst beiden Sommerferienwochen 2018 bietet der Ev. Pfarrbezirk Berge/Vogelsang wieder eine Kinderfreizeit an. Es geht in den äußersten Nordwesten von Frankreich, in die Bretagne. In der Region Finistère liegt das Städtchen Morlaix.

Das Haus

Unser Freizeithaus ist ein Internat, welches in den Monaten Juli / August vermietet wird. Es besteht aus mehreren Gebäuden, die sich auf einem weitläufigen Gelände befinden. Es gibt viele Möglichkeiten zu sportlichen Aktivitäten, denn zu der Anlage gehört auch eine kleine Sporthalle. Außerdem ist die Küste mit herrlichen Stränden nur wenige Kilometer entfernt.

Das Programm & das Team

Ausflüge, Spiel, Spaß, Land und Leute und Gemeinschaft stehen wieder auf dem Plan.

Gedacht ist an die Gruppengröße von ca. 35– 40 Kindern im Alter von 8-13 Jahren, die von einem bewährten Mitarbeitenden-Team unter der Leitung von Thomas Weber begleitet wird. Köchin Anja hat auch wieder zugesagt.



*Anmeldung , rechtlicher Hinweis und Anmerkungen

Zur Anmeldung reichen Sie bitte das beiliegende **Anmeldeformular** ein. Nach Bestätigung der Anmeldung leisten Sie bitte eine **Anzahlung in Höhe von 50,- €** mit dem Stichwort „Kinderfreizeit Frankreich 2018“ und dem Namen Ihres Kindes per Überweisung auf das **Konto des Pfarrbezirks Berge / Vogelsang**. Kontodaten entnehmen Sie bitte der letzten Seite des Ausschreibungsheftes.

Der Freizeitbeitrag liegt bei 440,- €. **Teilnehmer*innen, die nicht in Gevelsberg wohnen, müssen leider für die Freizeit 50,- € mehr bezahlen**, da wir für sie keine kommunalen Zuschüsse erhalten. Wir empfehlen aber, bei der jeweiligen Stadtverwaltung nachzufragen, ob Sie Zuschüsse erhalten können, die den Preisunterschied ausgleichen können.

Leitung:

Thomas Weber und ein erfahrenes, ehrenamtliches Team

Teilnehmer*innenzahl:

Maximal: 40

Unsere Leistungen:

- Hin-/Rücktransfer im modernen Reisebus (Reimann- Reisen, Hagen)
- Unterbringung im großzügig ausgestatteten Internat
- Vollpension während der gesamten Freizeit
- Ausflüge
- Reiseleitung, pädagogische Betreuung und Programmgestaltung
- Nähere Infos unter:

02332 6908

Weber.blanchet@t-online.de



Unter seinem S

Trotz alle

Denn er lässt für

Sie werden

Schutz bist du unverwundbar. Seine Treue ist für dich wie ein Bunker.

In der Gefahren schläfst du sorgenfrei, jedes Geschoss geht an dir vorbei.

Um dich seine Engel antreten, die dir überall, wo du bist, Deckung geben.

Wie dich auf den Händen tragen, so bist du geschützt wie im Geländewagen.

Psalm 91, 4-5, 11-12 (Volxbibel)

Kinderferienspaß

16.– 20 und 23– 27 Juli 2018

54,- &

65,- €

6 bis 8 und 9 bis 12 Jahre*
CVJM-Waldheim Stüting

Die „schönste Zeit des Jahres“ (Zitat Teilnehmerin) findet auch 2018 wieder statt: Der **Kinderferienspaß!** Wir bieten das Ferienprogramm vom 16.– 20 Juli und vom 23.—27. Juli 2018 an.

Das Stütting (Stüttingstraße 71) lädt zum Rennen, Toben, Buden bauen und Entdeckertum ein.

Neben Austoben und Freundschaften schließen haben wir noch genug Zeit um eine spannende Bibelgeschichte zu erforschen. Passend dazu gibt es tolle spielerische und kreative Programmpunkte. Was dich noch alles erwartet, erfährst du, wenn es endlich los geht:-)

Eins können wir aber noch verraten:

Natürlich darf ein Ausflug zu den Karl– May Festspielen nicht fehlen. Daher fahren wir am 25.07, also in der zweiten Woche, gemeinsam nach Elspe.



Der Tag beginnt frühestens um 9:45 Uhr. Wir bitten Sie die Kinder auch erst dann zum Stütting zu bringen. Nach einem gemeinsamen Ende, werden die Kinder um 16 Uhr pünktlich wieder abgeholt.



Ausflüge:

Jeweils den Mittwoch (18. und 25. Juli) fahren wir zu einem Ausflug. Dadurch verändert sich die Bring– und Abholzeit. Genauere Infos erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.

*Altersaufteilung

Die erste Woche wird für Kinder von 6 bis 8 Jahren und die zweite Woche demnach für Kinder von 9 bis 12 Jahren angeboten.

Anmeldung und Anmerkungen

Zur Anmeldung reichen Sie bitte das **Anmeldeformular** ein und leisten eine **Anzahlung in Höhe von 5,- €** mit dem Stichwort „KFS 2018“, der betreffenden Woche und dem Namen Ihres Kindes. Kontodaten entnehmen Sie bitte der letzten Seite des Ausschreibungsheftes. Danach erhalten Sie eine Anmeldebestätigung, mit der die Anmeldung gültig wird.



Leitung:

David Metzner und ein ehrenamtliches Team aus Mitarbeiter*innen.

Teilnehmelnennenzahl:

Maximal: 40 pro Woche

Unsere Leistungen:

- Mittagessen am Stütting
- Fahrt (Fremdunternehmen) und Eintrittsgelder bei den Ausflügen
- Pädagogische Betreuung und Programmgestaltung

Preise

Woche Stütting: 28,- €
(Geschwister: 23,- €)

Ausflug erste Woche: 26,- €
(Geschwister: 21,- €)

Ausflug zweite Woche: 37,- €
(Geschwister: 32,- €)



Gruppen und mehr...

KINDER

Jungchar in Berge

ab 8 Jahren

montags, 16:30 bis 18:00 Uhr

Gemeindezentrum Berge, Zum Berger See 120

Infos bei Daniel Geisler

02332-62127

danielgeisler@t-online.de

Jungpfadfinder

von 6 bis 9 Jahren

montags, 17:15 bis 18:15 Uhr

an der Lukaskirche, Wittener Str. 102

Jungpfadfinder & Pfadfinder

von 9 bis 12 Jahren

dienstags, 17:15 bis 19:00 Uhr

Infos beim VCP Gevelsberg e.V.

sprecher@VCP-Gevelsberg.de

Mädchenjungchar

Von 7-10 Jahren

Mittwochs, 16:00 bis 17:30 Uhr

CVJM, Südstraße 8

Infos bei Elisa Schulz (siehe rückseite)

Freitagsjungchar

von 6 bis 12 Jahren

freitags, 16:30 bis 18:00 Uhr

CVJM, Südstr. 8

Infos bei David Metzner (siehe Rückseite)

Kindergottesdienste

Erlöserkirche, Elberfelder Str. 16

sonntags, 10:00 Uhr

Lukaskirche, Wittener Str. 100

sonntags, 11:00 Uhr

Gemeindezentrum Berge, Zum Berger See

120

sonntags, 10:00 Uhr

KidsGo

Lukaskirche & CVJM

6x im Jahr, freitags, 16:30 Uhr

26.01., 16.03., 04.05., 31.08., 05.10.,

07.12.

Infos bei Kathrin Stein



Jugendcafé Berge

ab 13 Jahren

jeden 1. und 3. Dienstag, 17:30 – 20:00 Uhr
Gemeindezentrum Berge, Zum Berger See 120
Infos bei Thomas Weber
02332-6908

Mädelsjungchar

von 12– 14 Jahre
dienstags, 17.00 bis 18.30 Uhr
CVJM, Südstr. 8
Infos bei Elisa Schulz (siehe Rückseite)

The Fätboyz

für Jungs ab 15 Jahre
mittwochs, 17:30 – 19:00 Uhr
CVJM, Südstr. 8
Infos bei David Metzner (siehe Rückseite)

Ranger & Rover (Pfadfinder)

ab 15 Jahren
donnerstags, 18:30 bis 19:30 Uhr
an der Lukaskirche, Wittener Str. 102
Infos beim VCP
sprecher@VCP-Gevelsberg.de



Jugendcafé

ab 13 Jahren
freitags, 17:00 – 20:00 Uhr
CVJM, Südstr. 8
Infos bei Elisa Schulz (siehe Rückseite)

YouGo

freitags, 18:00 Uhr
02.02., 27.04., 29.06., 09.11., 14.12.

Lukaskirche oder CVJM
Infos bei Simone Heintze
yougo@evk-gevelsberg.de

JUGENDLICHE



Allgemeine REISEBEDINGUNGEN des CVJM Gevelsberg e.V. und der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des Veranstalters kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem, den oder der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden ist und die Anzahlung erfolgt ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Reisebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % fällig, außer wenn in dieser ein anderer Betrag genannt wird.

Die Restzahlung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Veranstalters zugehen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages zu erhöhen, wenn damit eine Erhöhung der Beförderungskosten oder der Flughafengebühr oder einer Änderung der Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Erhöhung findet nur dann statt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber 21 Tage vor Antritt der Reise davon in Kenntnis gesetzt. Danach sind Preiserhöhungen unzulässig. Die Erhöhung des Reisepreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Reisepreises begründet. Die Berechnung des erhöhten Reisepreises erfolgt in der Weise, dass, wenn die Beförderungskosten pro Person anfallen, der tatsächliche Erhöhungsbetrag hinzu gerechnet wird. Erhöht das Beförderungsunternehmen die Kosten für die Nutzung eines Beförderungsmittels, wird der Erhöhungsbetrag auf sämtliche Teilnehmenden gleichmäßig verteilt. Erhöht sich die Flughafengebühr, kann der Reisepreis um diesen Betrag erhöht werden. Verändern sich die Wechselkurse in der Weise, dass sich für den Veranstalter die Durchführung der Reise verteuert, kann der Reisepreis in diesem Umfang erhöht werden. Bezugszeitpunkt ist in allen Fällen der Zeitpunkt des Reisevertragsabschlusses. Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen, Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.

3. Rücktritt des/der Teilnehmers/in, Umbuchung, Ersatzperson

Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der/die TeilnehmerIn vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen; dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen der 23. - 16. Woche 30%
zwischen der 15. - 08. Woche 40%
zwischen der 07. - 04. Woche 50 %
zwischen der 03. - 02. Woche 60 %
in der letzten Woche 70%
und bei Nichtantritt 80 % des Freizeitpreises, sofern der/die TeilnehmerIn nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Lässt sich der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Veranstalters durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften in den jeweiligen Zielländern maßgeblich. Der/die ErsatzteilnehmerIn tritt in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein. Bearbeitungs- und Rücktrittsentgelte sind sofort fällig. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an welchem diese beim Reiseveranstalter eingehen. Änderungswünsche sollten im Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Das gleiche gilt, wenn der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Veranstalters an einer anderen Freizeit teilnimmt. Der Abschluss einer Reise-rücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch den Veranstalter der Freizeit

Der Veranstalter der Freizeit kann vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:

- a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die TeilnehmerIn die Durchführung der Freizeit trotz Ermahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.
- b. Bis 3 Wochen vor Freizeitbeginn, wenn die Pflicht, die Freizeit durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Freizeit, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Freizeit aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der/die TeilnehmerIn den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.
- c. Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Freizeit bis zu 3 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück.

Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle.

Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

5. Leistung

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem Prospekt des Reiseveranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospektangabe erhöht haben, wird vom Reiseveranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der/die TeilnehmerIn und/oder sein/ ihr Erziehungsberechtigter muss darauf schriftlich ihr Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingehend beim Reiseveranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den Reisenden zumutbar ist.

6. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechen der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dieses in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

Der Veranstalter haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

- soweit ein Schaden des/r Freizeiteilnehmer/s/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Veranstalter für einen dem/der FreizeiteilnehmerIn entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

8. Personalausweis und Reisepass

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

9. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Vertragsobligationen und Hinweise

- Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
- Trifft ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die

Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

- Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.
- Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
- Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende,

11. Rückzahlung von Teilnehmendenbeiträgen

In den Teilnehmendenpreisen unserer Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Stadt, Land, usw.) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. Wenn diese nicht in der einkalkulierten Höhe ausgezahlt werden sollten, ist dies das Risiko des Veranstalters - durch diesen Umstand wird sich kein Teilnehmendenpreis erhöhen. Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein Überschuss ergeben. Da dies lt. Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist (weil es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, aus denen die Maßnahme gefördert wurde), müssen etwaige Überschüsse an die Teilnehmenden zurückgezahlt werden. Oder - worüber wir uns natürlich sehr freuen würden - die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten spenden uns den infrage kommenden Betrag für unsere Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen (oder anderen konkreten Zweck benennen).

12. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

- Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin erklärt mit seiner/Ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeiteilnehmer/-teilnehmerinnen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.
- Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungstagen ist für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin verbindlich,
- Für jede Freizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, sofern dies angemessen ist und gesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen.
- Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen unserer Freizeiten sind unfall- und haftpflichtversichert.

13. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

14. Anwendbares Recht und Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Schwelm.

Kontakt Daten

Ev. Jugend Berge-Vogelsang

Zum Berger See 120
58285 Gevelsberg



Ansprechpartner: Pfarrer Thomas Weber

Tel.: 02332-6908

E-Mail: weber.blanchet@t-online.de

Homepage: <http://www.ev-jugend-berge-vogelsang.de/>

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Ev. Pfarrbezirk Berge/Vogelsang

IBAN: DE24 4545 0050 0000 0004 48

BIC: WELADED1GEV

Stadtsparkasse Gevelsberg

Kinderfreizeit nach Bretagne/Frankreich!



CVJM Gevelsberg e.V.

Südstr. 8
58285 Gevelsberg



Ansprechpartner*innen:

Elisa Schulz & David Metzner

Tel.: 02332-843765

E-Mail: cvjm-info@cvjm-gevelsberg.de

Homepage: www.cvjm-gevelsberg.de

facebook: www.facebook.com/cvjmgevelsberg

Bankverbindung:

Kontoinhaber: CVJM Gevelsberg e.V.

IBAN: DE72 4545 0050 0000 0177 23

BIC: WELADED1GEV

Stadtsparkasse Gevelsberg